

**Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Erteilung von Ausnahmen von
Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der
Umweltzone Mannheim**

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zwecke von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone Mannheim befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. Januar 2010.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Baurecht und Umweltschutz, Collinstraße 1, 68161 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 03. Dezember 2009

gez.
Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister